

# RS OGH 1990/8/28 5Ob64/90, 3Ob75/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.08.1990

## Norm

MRG §5 Abs2

## Rechtssatz

Dem Vermieter steht es frei, die Wohnung leer stehen zu lassen oder selbst zu benützen oder über sie anders als durch Vermietung an einen Dritten - etwa durch unentgeltliche Überlassung, Einräumung eines Wohnungsrechtes, Begründung von Wohnungseigentum - zu verfügen, in welchen Fällen die Anbotspflicht ebensowenig gegeben ist wie dann, wenn der Vermieter die Kategorie der Wohnung selbst auf mindestens C anhebt oder anzuheben beabsichtigt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 64/90  
Entscheidungstext OGH 28.08.1990 5 Ob 64/90  
Veröff: WoBl 1992,31
- 3 Ob 75/92  
Entscheidungstext OGH 10.10.1993 3 Ob 75/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0069259

## Dokumentnummer

JJR\_19900828\_OGH0002\_0050OB00064\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>